

Gesuch um die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Bereich der privaten Sicherheitsdienste im Kanton Aargau

§§ 57 ff des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Dezember 2005

1. Firmenname

Filiale	
Geschäftsadresse	
Telefon	Telefax
Natel-Nr.	E-Mail

2. Firmeninhaber

Name, Vorname
Geburtsdatum
Strasse
PLZ, Wohnort

3. Geschäftsführer/in / verantwortliche Person

Name, Vorname	FOTO
Geburtsdatum	
Heimatort	
Beruf	
Strasse	
PLZ, Wohnort	
Land	
Ausbildungszertifikate	
Kopie der Waffentragbewilligungen	
Telefon	
Natel-Nr.	E-Mail

4. Personalbestand	Kt. Aargau	CH	Ausland
Angestellte 100 %			
Teilzeitangestellte			
Waffentragbewilligungen Faustfeuerwaffen			
Waffentragbewilligungen Schlagwaffen			

5. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	ja	nein
• Bewachungen / Überwachungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ordnungsdienste / Interventionsdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Eingangskontrollen / Kassendienste / Portierdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kontrollgänge / Revierdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Werttransporte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Personenbegleitschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Detektivdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Notruf- Überwachungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Aufgaben für Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Ausrüstung	ja	nein
• bewaffnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• uniformiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Firmenlogo, Fahrzeugbeschriftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Versicherung

Die Firmenhaftpflichtversicherung besteht bei der Firma

Die Höhe der Haftpflichtsumme beträgt CHF

8. Dem vorliegenden Gesuch muss beigelegt werden:

- Kopie eines amtlichen Ausweises des Geschäftsführers
- Passfoto des Geschäftsführers
- Auszug aus dem Betreibungsregister (Firma + Geschäftsführer) und Auszug aus dem Zentralstrafregister (Geschäftsführer), der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde
- Ausländische Firmen haben einen Strafregisterauszug oder ein Führungszeugnis inkl. einer deutschen Übersetzung beizulegen
- Kopie des Handelsregistereintrages bzw. Kopie der Erwerbsgenehmigung inkl. einer deutschen Übersetzung
- Kopie Geschäftsunterlagen (Firmenprofil)
- Abbildung Uniform
- Muster Firmenlogo + Fahrzeugbeschriftung
- Muster des vom Inhaber für das Sicherheitspersonal ausgestellten Ausweises
- Kopien allfälliger Bewilligungen anderer Kantone
- Angaben / Aufstellung über Ausbildung der Mitarbeitenden

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und erlaube der zuständigen Behörde, die erteilten Informationen nachzuprüfen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilage: Auszug aus dem Polizeigesetz
Auszug aus dem Polizeigesetz (PoIG) vom 6.12.05

§ 57

¹ Die folgenden, gewerbsmässig ausgeübten Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste unterstehen der Bewilligungspflicht:

- a) der Personenschutz,
- b) die Privatdetektei,
- c) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern und Werttransport im Auftrag von Dritten,
- d) die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden.

² Die Bewilligung ist erforderlich für Selbstständigerwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen. Die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Sicherheitsaufgaben unterliegt der Meldepflicht an die Aufsichtsstelle.

³ Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind die Handlungsfähigkeit und der gute Leumund der geschäftsführenden Person.

⁴ Die Bewilligung wird durch das zuständige Departement für die Dauer von maximal vier Jahren mit der Auflage erteilt, dass die vom Kanton anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der Branchen-GAV, eingehalten werden.

⁵ Gleichwertige nicht aargauische Bewilligungen werden anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige Departement.

§ 58

¹ Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt der Aufsicht der Kantonspolizei.

² Die Bewilligung wird durch das zuständige Departement entzogen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind,
- b) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden,
- c) Angestellte mit Sicherheitsaufgaben beschäftigt werden, die für die Aufgabe nicht geeignet sind.

³ Vor dem Entzug der Bewilligung ergeht in der Regel eine Verwarnung

§ 59

¹ Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.

² Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.

§ 60

Das Tragen von Waffen ist zulässig nach Massgabe der Waffengesetzgebung des Bundes.

§ 61

¹ Selbstständigerwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen, die ohne Bewilligung eine der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeit ausüben oder die gegen weitere gesetzliche Bestimmungen oder gegen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen verstossen, werden mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

² Strafbar ist die vorsätzliche und fahrlässige Begehung.

³ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.